



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 16

28. April

Jahrgang 2023

INHALT

Haushaltssatzung der Stadt Kupferberg für das Haushaltsjahr 2023 Seite 65

Haushaltssatzung des Jägersbrunn - Wasserverbandes Alladorf für das Haushaltsjahr 2023 Seite 65

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neuenmarkt Seite 66

Erhaltungssatzung „Schloss und Schlosspark“ des Marktes Thurnau Seite 67

Schöffenvwahl 2023; Auslegung der Vorschlagsliste des Marktes Thurnau Seite 69

Schöffenvwahl 2023; Auslegung der Vorschlagsliste des Marktes Marktschorgast Seite 69

Einbeziehungssatzung „Marienweiher II“ des Marktes Marktleugast; Öffentliche Auslegung Seite 69

Einbeziehungssatzung „Marienweiher II“ des Marktes Marktleugast Seite 69

Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Stadtsteinach Seite 71

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Stadtsteinach Seite 72

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kupferberg

§ 5

Haushaltssatzung der Stadt Kupferberg (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2023

vom 14.03.2023

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Kupferberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **2.075.321 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **5.872.528 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **922.152 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Hebesätze** für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 370 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **336.000 €** festgesetzt

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Kupferberg, 14. März 2023

Stadt Kupferberg

Michel

Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Jägersbrunn -
Wasserverband Alladorf

Haushaltssatzung des Jägersbrunn - Wasserverbandes Alladorf für das Haushaltsjahr 2023

vom 26.03.2023

Auf Grund von § 65 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1578) in Verbindung mit §§ 64 ff. der Ersten Verordnung über die Wasser- und Bodenverbände – 1. WasserverbandV – in der aktuellen Fassung erlässt der **Jägersbrunn - Wasserverband Alladorf** folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der rückwirkende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird entsprechend des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 26.03.2023 festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben insgesamt mit und	28.450 €.
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	41.000 €.

§ 2

Der Wasserpreis bleibt wie im Vorjahr bei **1,30 €** je Kubikmeter Wasser. Die Grundgebühr beträgt im laufenden Haushaltsjahr weiterhin **90,00 €** pro Wasseruhr.

Für das Haushaltsjahr 2023 wird zur Deckung der Ausgaben im Vermögenshaushalt ein einmaliger Beitrag von **300,00 €** erhoben.

Der Anschlussbeitrag für innerörtliche Neuanschlüsse erhöht sich von 2.900 € auf **3.200 €**.

§ 3

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend für das Haushaltsjahr 2023 und den zugehörigen Ableszeitraum von September 2022 bis September 2023 in Kraft.

Alladorf, 26. März 2023
Jägersbrunn - Wasserverband Alladorf
Franz Hächl
Verbandsvorsitzender

BEKANTMACHUNG **Gemeinde Neuenmarkt**

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Neuenmarkt
Vom 04. April 2023**

Die Gemeinde Neuenmarkt erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Neuenmarkt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.
 Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Die Gemeinde Neuenmarkt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.
 Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neuenmarkt vom 06.10.2015 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 45 vom 19. November 2015) außer Kraft.

Neuenmarkt, 04. April 2023
Gemeinde Neuenmarkt
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Neuenmarkt**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a. Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20.....	10,90 €
b. Mehrzweckfahrzeug MZF	2,19 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für:

a. Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20.....	176,78 €
b. Mehrzweckfahrzeug MZF	31,46 €

Pauschalbeträge

c. Hilfeleistungslöschfahrzeug LF 16/12.....	15,96 €
d. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W	24,85 €
e. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43,65 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a. Trennschleifer.....	12,00 €
b. Tragkraftspritze TS 8/8.....	49,85 €
c. Umluftabhängiges Atemschutzgerät.....	29,90 €
d. Stromerzeuger.....	28,70 €
e. Tauchpumpe.....	16,90 €
f. Mehrzwecksauger.....	25,00 €
g. Lüftungsggerät.....	23,85 €
h. Rettungsspreizer.....	32,20 €
i. Rettungsschere.....	16,10 €
j. Motorsäge.....	12,00 €
k. Wärmebildkamera.....	40,00 €
l. Beleuchtungsgerät.....	10,30 €
m. Gaswarngerät.....	12,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

a. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	
Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:.....	28,00 €
b. Sicherheitswachen	
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für	
a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG).....	16,40 €
b) sonstige Bedienstete.....	16,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

BEKANTMACHUNG

Markt Thurnau

Erhaltungssatzung des Marktes Thurnau gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Bereich „Schloss und Schlosspark“ vom 17.04.2023

Der Markt Thurnau erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl S. 674) und aufgrund § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl 2023 I Nr. 6) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern bzw. Teilflächen von Flurnummern der Gemarkung Thurnau:

213, 214, 214/2, 214/4, 214/5, 216, 217, 218, 222, 225, 227, 228, 231, 231/3, 233, 393, 497

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 29.03.2023. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er wird beim Markt Thurnau archivmäßig verwahrt und ist dort zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehbar.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt sowie des Ortsbildes nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB im Satzungsgebiet. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass sind im Satzungsgebiet gegeben. Die Satzung gilt unbeschadet der Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung zur Genehmigungspflicht baulicher Anlagen auch für solche Vorhaben, Maßnahmen und Anlagen, die nach der Bayerischen Bauordnung oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften nicht genehmigungsbedürftig sind.

§ 3 Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen sind unbedeutende innere Umbauten und Änderungen, insbesondere dann, wenn sie das äußerer Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.
- (2) Bei Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Gestalt des Marktes prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 4 Ausnahmen

Auf die Ausnahmen nach § 174 BauGB wird hingewiesen.

§ 5 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch den Markt Thurnau erteilt. Ist eine baurechtliche Zustimmung oder Genehmigung erforderlich, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 oder 2 BauGB zu stellen. Dies gilt auch wenn eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

§ 6 Übernahmeanspruch

Wird die Genehmigung nach dieser Satzung versagt, kann der Eigentümer vom Markt unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen. § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden.

§ 7 Erörterungspflicht

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag sind mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ohne Genehmigung ändert oder rückbaut. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Konkurrenzen

Genehmigungspflichten nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Thurnau, 17. April 2023
Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

**Wahl der Schöffen im Jahr 2023;
Auslegung der Vorschlagsliste**

Der Marktgemeinderat hat in seiner letzten Sitzung die Vorschlagsliste für die Wahl der Hauptschöffen für die Strafkammer des Landgerichts Bayreuth sowie der Haupt- und Hilfsschöffen für das Amtsgericht Kulmbach für die Jahre 2024 bis 2028 aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom

02. Mai bis einschließlich 09. Mai 2023 im Rathaus des Marktes Thurnau, Zimmer 12, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau

zu jedermanns Einsichtnahme auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach dem Abschnitt II Nr. 3 bis 5 der Schöffenbekanntmachung nicht aufgenommen werden durften oder nicht aufgenommen werden sollten.

Thurnau, 18. April 2023

Markt Thurnau

Martin Bernreuther

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

**Wahl der Schöffen im Jahr 2023;
Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.04.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Schöffengerichte des Amtsgerichts Kulmbach und den Strafkammern des Landgerichts Bayreuth für die Jahre 2024 bis 2028 gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

vom 02.05.2023 bis einschließlich 09.05.2023

im Rathaus des Marktes Marktschorgast, Marktplatz 17, 95509 Marktschorgast, Zimmer 1 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach §§ 32 bis 34 GVG bzw. nach Abschnitt II Nrn. 3 bis 5 der Schöffenbekanntmachung der der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Sport und Integration nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Marktschorgast, 20. April 2023

Markt Marktschorgast

Marc Benker

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktkeugast

Einbeziehungssatzung

„Marienweiher II“ des Marktes Marktkeugast für die Grundstücke Fl.Nr. 274/1; 274/2; 274/3; 133/13; 133/14 und 133/15 der Gemarkung Marienweiher; öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Marktgemeinderat Marktkeugast hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.03.2022 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Marienweiher für die Grundstücke Fl.Nr. 274/1, 274/2, 274/3, 133/13, 133/14 und 133/15, Gemarkung Marienweiher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, ohne frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, beschlossen. Die Fl.Nr. 274/1 und 133/13 sowie die Fl.Nr. 274/2 und 133/14 als auch die Fl.Nr. 274/3 und 133/15 sollen jeweils zusammen ein Baugrundstück bilden.

In der Sitzung vom 17.04.2023 wurde dem Marktgemeinderat der Entwurf vorgelegt und dieser gebilligt. Die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde ebenfalls beschlossen.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 03.04.2023 liegt im Rathaus Marktkeugast, Zimmer-Nr. 3,

in der Zeit vom 02.05.2023 bis 05.06.2023

während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus. Außerdem ist die Einsichtnahme über das Internet unter www.marktleugast.de möglich. Während der Auslegungsfrist können Einwendungen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktkeugast

Entwurf

**Einbeziehungssatzung
„Marienweiher II“**

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

**Satzung und Begründung
in der Fassung vom 03.04.2023**

A. Rechtsgrundlagen

I. Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl I S. 1726).

II. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl I S. 1802).

III. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung der Planinhalte (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)

Vom 18. Dezember 1990 (BGBl 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl I S. 1802)

IV. Bayerische Bauordnung (BayBO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl 2007, S 588), letzte berücksichtigte Änderung: § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl S. 286)

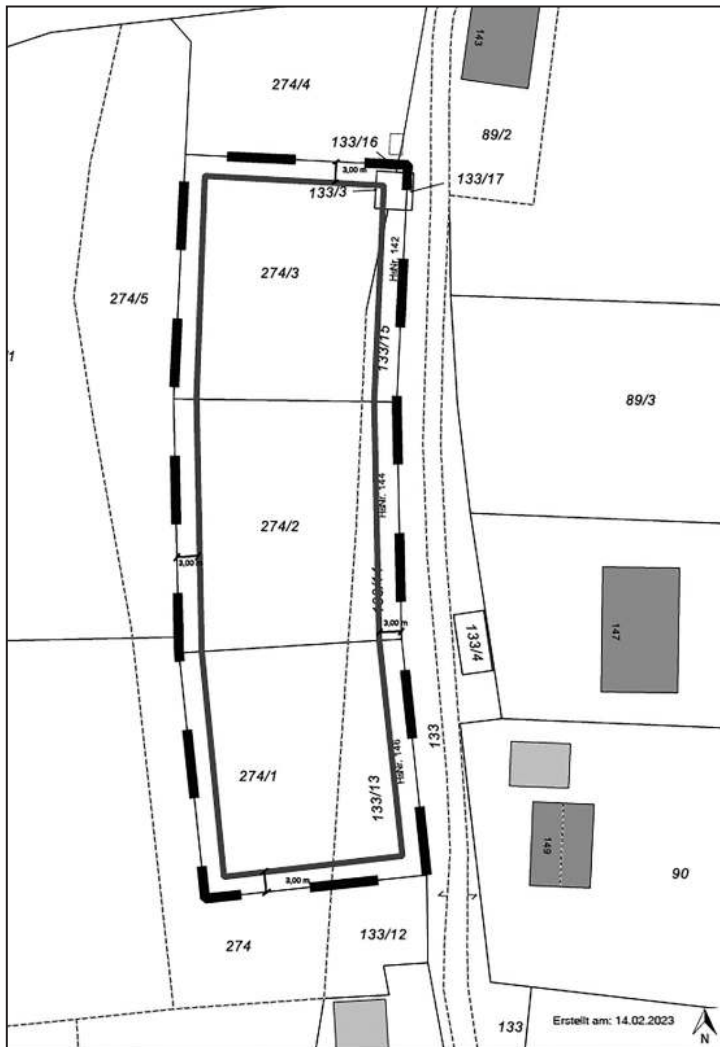
V. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl S. 374)

B. Einbeziehungssatzung „Marienweiher II“

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil (Maßstab 1:500), welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Die Flächen der Fl.Nr. 133/3 im Eigentum der E.ON Bayern AG, Fl.Nr. 133/13, 133/14, 133/15 im Eigentum des Marktes Marktleugast und Fl.Nr. 274/1, 274/2, 274/3 in Privateigentum werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Marienweiher einbezogen. Der Bereich nimmt insgesamt eine Fläche von ca. 3000 m² ein. Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung soll die am Ortsrand gelegene Außenbereichsfläche in den bebauten Ortsteil als Baufläche einbezogen werden.



§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

2.1 Verfahren

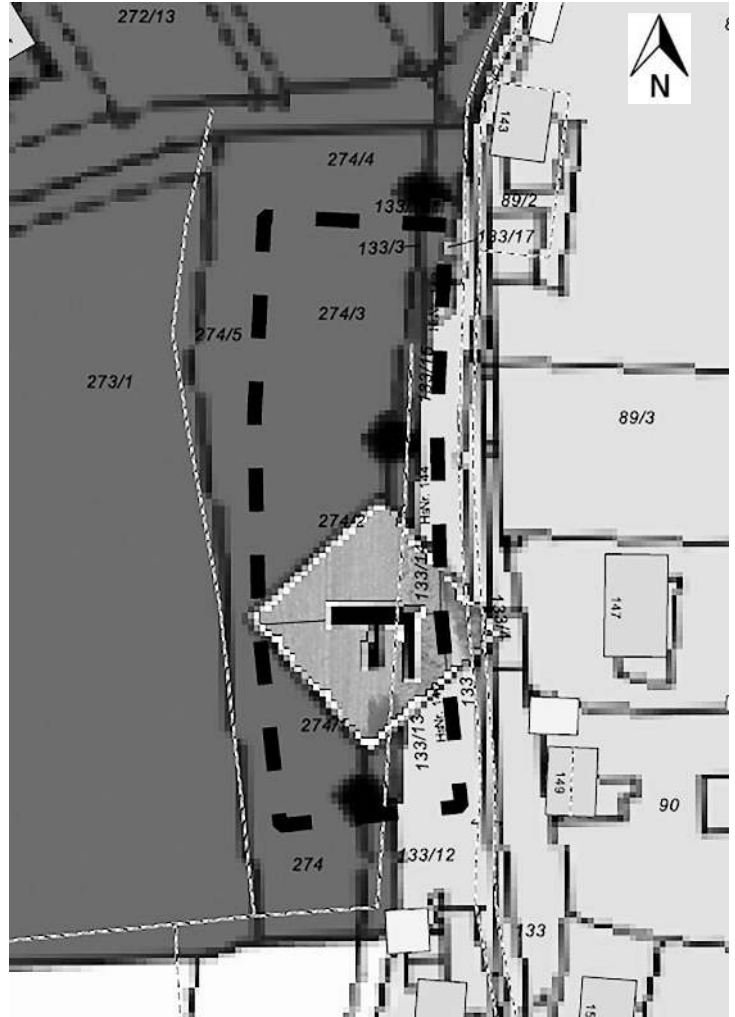
Innerhalb des in § 1 beschriebenen und in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereiches der Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB, da eine Außenbereichsfläche in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen wird.

2.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche bereits teils als Wohngebiet, teils als Mischgebiet deklariert, ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden.

Wohngebiet:

Mischgebiet:



§ 3 Festsetzungen

Für die Bebauung im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung werden aufgrund von § 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB die folgenden planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

Abgrenzung Geltungsbereich:

Haupt- und Nebengebäude, Bestand:

Baugrenze:

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktleugast, 03. April 2023

Markt Marktleugast

Uome

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der
Stadt Stadtsteinach
(Wasserabgabesatzung –WAS–)
Vom 19. April 2023**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl S. 674), erlässt die Stadt Stadtsteinach folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Stadtsteinach (Wasserabgabesatzung –WAS-) vom 18. November 1996 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 52 vom 18. Dezember

1996) in der Fassung der 1. Änderung vom 13. Dezember 2010 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 50 vom 23. Dezember 2010) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Stadt betreibt eine Wasserversorgungseinrichtung als öffentliche Einrichtung für das Gebiet Stadtsteinach, Bergleshof, Zaubach, Triebenreuth, Schwärzleinsdorf und Vogtendorf. Die Wasserversorgungseinrichtung ist so zu verwalten, dass durch die Einnahmen die Selbstkosten erwirtschaftet werden. Eine Gewinnerzielung wird nicht angestrebt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtsteinach, 19. April 2023

Stadt Stadtsteinach

Roland Wolfrum

Erster Bürgermeister

Klimafreundlicher Sonntagsausflug – ENTDECKE deine Region NEU

1. Freiwilliger Autofreier Sonntag im Landkreis Kulmbach

7. Mai 2023

WETTBEWERB

„Ein klimafreundlicher Ausflug im Landkreis Kulmbach“
Unsere Region zu Fuß oder mit dem Rad entdecken!

Teilnahmebedingungen unter www.landkreis-kulmbach.de
Einsendeschluss: 21. Mai 2023

Fünfte Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung der Stadt Stadtsteinach
(BGS-WAS)

Vom 19. April 2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl S. 91) erlässt die Stadt Stadtsteinach folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Stadtsteinach (BGS-WAS) vom 16. November 2009 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 47 vom 26. November 2009) in der Fassung der vierten Änderung vom 14. Dezember 2021 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 51 vom 23. Dezember 2021) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet Stadtsteinach, Bergleshof, Zaubach, Triebenreuth, Schwärzleinsdorf und Vogten-dorf einen Beitrag.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtsteinach, 19. April 2023

Stadt Stadtsteinach

Wolftrum

1. Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken
Zeitungsverlage GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

10 JAHRE

Bayerische
Ehrenamtskarte



IM LANDKREIS KULMBACH

Sondervorstellung auf der Naturbühne Trebgast

Die Bayerische Ehrenamtskarte ist im Landkreis Kulmbach auf große Resonanz gestoßen. Seit ihrer Einführung im Mai 2013 wurde das kleine „Dankeschön im Scheckkartenformat“ bereits an über 3.400 ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger ausgegeben.

Auf der Naturbühne Trebgast findet auf Einladung des Landkreises Kulmbach in diesem Jubiläumsjahr erneut der beliebte „Tag des Ehrenamtes“ mit einer Sondervorstellung exklusiv für Ehrenamtskarteninhaber/-innen statt und zwar am

**Freitag, 30. Juni 2023 um 20.30 Uhr mit
„Der Brandner Kaspar“.**

Wer gemeinsam mit maximal einer Begleitperson dabei sein möchte, **reserviert** seine persönliche/n Eintrittskarte/n einfach **online**. Der Link ist ab Dienstag, 2. Mai 2023, 17.00 Uhr unter **www.engagiert-in-kulmbach.de** freigeschaltet und erlischt automatisch, sobald alle Karten reserviert sind. Die Sitzplatzzuteilung erfolgt nach der Reihenfolge der eingehenden Online-Anmeldungen.

Bei erfolgreicher Online-Reservierung liegt/liegen die persönliche/n Eintrittskarte/n am Veranstaltungsabend im Pavillion am Vorplatz des Bühneneingangs zur Mitnahme bereit.

**Diese Aktion wird aus Mitteln des
Bayerischen Staatsministeriums für
Familie, Arbeit und Soziales gefördert.**



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

